

Bundesgesetzblatt

1885

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1975	Nr. 82
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 75	Drittes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes 751-1	1885
10. 7. 75	Verordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken (Abwasserschädlichkeitsverordnung)	1895
11. 7. 75	Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungs-Verordnung)	1896
2. 7. 75	Berichtigung der Zehnten Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1975/76) 830-2-9-10	1898

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1893
--	------

Drittes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Vom 15. Juli 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch § 69 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe) in Form von

- Plutonium 239 und Plutonium 241,
- Uran 233,
- mit Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran,

d) jeder Stoff, der einen oder mehrere der vorerwähnten Stoffe enthält,

e) Uran und uranhaltige Stoffe der natürlichen Isotopenmischung, die so rein sind, daß durch sie in einer geeigneten Anlage (Reaktor) eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann.

Der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ bedeutet Uran, das die Isotopen 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis der Summe dieser beiden Isotope zum Isotop 238 größer ist als das in der Natur auftretende Verhältnis des Isotopes 235 zum Isotop 238.

2. Stoffe, die, ohne Kernbrennstoffe zu sein, ionisierende Strahlen spontan aussenden (sonstige radioaktive Stoffe).

(2) Für die Anwendung der Vorschriften über die Haftung und Deckung entsprechen die Begriffe nukleares Ereignis, Kernanlage, Inhaber einer Kernanlage, Kernmaterialien und Rechnungseinheiten den Begriffsbestimmungen in Anlage 1 zu diesem Gesetz.

(3) Pariser Übereinkommen bedeutet das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 957, 959, 1007).

(4) Brüsseler Zusatzübereinkommen bedeutet das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 957, 992, 1021)."

2. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 werden

aa) die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. gewährleistet ist, daß die Beförderung durch Personen ausgeführt wird, die die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen für die beabsichtigte Beförderung von Kernbrennstoffen besitzen.“,

bb) die bisherigen Nummern 2 bis 4 Nummern 3 bis 5,

cc) nach Nummer 5 die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. überwiegende öffentliche Interessen der Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung nicht entgegenstehen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Der nach Absatz 2 Nr. 4 erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen bedarf es nicht für die Beförderung der in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Kernbrennstoffe.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheids ist bei der Beförderung mitzuführen. Der Beförderer hat ferner eine Bescheinigung mit sich zu führen, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens entspricht, sofern es sich nicht um eine Beförderung handelt, die nach Absatz 2 a einer Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nicht bedarf. Der Bescheid und die Bescheinigung sind der für die Kontrolle zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmer. Im übrigen bleiben die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.“

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

Deckungsvorsorge bei
grenzüberschreitender Beförderung

(1) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Kernbrennstoffen getroffen, wenn sich die nach Artikel 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens erforderliche Bescheinigung über die Deckungsvorsorge auf den Inhaber einer in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens gelegenen Kernanlage bezieht.

(2) Versicherer im Sinne des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens ist

1. ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer,
2. ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer, wenn neben ihm ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernimmt.

Eine sonstige finanzielle Sicherheit kann an Stelle der Versicherung zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen.

(3) Ist für einen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens das Brüsseler Zusatzübereinkommen nicht in Kraft getreten, so kann im Falle der Durchfuhr von Kernbrennstoffen die Genehmigung nach § 4 davon abhängig gemacht werden, daß der nach dem Recht dieses Vertragsstaates vorgesehene Haftungshöchstbetrag des Inhabers der Kernanlage für nukleare Ereignisse, die im Verlaufe der Beförderung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreten, bis auf 50 Millionen Deutsche Mark erhöht wird, wenn dies nach Menge und Beschaffenheit der Kernbrennstoffe sowie den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. Der Inhaber der Kernanlage hat durch Vorlage einer von der zuständigen Behörde des Vertragsstaates ausgestellten Bescheinigung den Nachweis der Deckungsvorsorge für den erhöhten Haftungshöchstbetrag zu erbringen.

(4) Im Falle der Einfuhr oder Ausfuhr von Kernbrennstoffen aus einem oder in einen anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens, für den das Brüsseler Zusatzübereinkommen nicht in Kraft getreten ist, kann die Genehmigung nach § 4 davon abhängig gemacht werden, daß der Inhaber der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernanlage, zu

oder von der die Kernbrennstoffe befördert werden sollen, die Haftung für nukleare Ereignisse, die im Verlaufe der Beförderung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes übernimmt, wenn der in dem anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens vorgesehene Haftungshöchstbetrag im Hinblick auf die Menge und Beschaffenheit der Kernbrennstoffe sowie die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht angemessen ist.

§ 4 b

Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen

(1) Wer Kernmaterialien befördert, ohne einer Genehmigung nach § 4 zu bedürfen, hat vor Beginn der Beförderung der zuständigen Behörde die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nachzuweisen. Reicht die angebotene Vorsorge nicht aus, so hat die Verwaltungsbehörde die erforderliche Deckungsvorsorge nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 festzusetzen. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 und § 4 a sind anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit es sich um die Beförderung von Kernmaterialien handelt, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichnet sind."

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung."

5. § 7 Abs. 2 erhält nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a:

„1 a. gewährleistet ist, daß die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,".

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im Genehmigungsverfahren sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Bestehen zwischen der Genehmigungsbehörde und einer beteiligten Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so hat die Genehmigungsbehörde die Weisung des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers einzuholen. Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 8 und des § 18 des Bundes-Immis-

sionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) durch Rechtsverordnung geregelt."

7. § 9 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. gewährleistet ist, daß die bei der beabsichtigten Verwendung von Kernbrennstoffen sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,".

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, der Wahl des Ortes der Verwendung von Kernbrennstoffen nicht entgegenstehen."

8. In § 12 Abs. 1 werden

a) in Nummer 1 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen",

b) in Nummer 5 die Worte „Ausgangsstoffen, Kernbrennstoffen und sonstigen",

c) in Nummer 6 und Nummer 8 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen"

gestrichen.

9. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Ermächtigungsvorschrift (Entscheidung des Direktionsausschusses)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Entscheidungen des Direktionsausschusses der Europäischen Kernenergieagentur oder seines Funktionsnachfolgers nach Artikel 1 Abs. a Unterabs. ii und iii und nach Artikel 1 Abs. b des Pariser Übereinkommens durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und insoweit die Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und die Anlage 2 zu diesem Gesetz zu ändern oder aufzuheben, sofern dies zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich ist."

10. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen; sie soll im Regelfall nicht hinter dem Höchstmaß des Versicherungsschutzes zurückbleiben, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren

Bedingungen erhältlich ist, darf aber den Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten; im Falle der Beförderung von Kernmaterialien darf eine höhere Vorsorge als 50 Millionen Deutsche Mark nicht festgesetzt werden."

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit für ein Land eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, setzt die Genehmigungsbehörde in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 2 und der zu Absatz 3 ergehenden Rechtsverordnung fest, in welchem Umfang und in welcher Höhe das Land für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ohne Deckung durch die Freistellungsverpflichtung nach § 36 einzustehen hat."

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „§ 903“ durch die Worte „§§ 640, 641“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Haftpflichtversicherung
und sonstige Deckungsvorsorge

(1) Wird die Deckungsvorsorge bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten für diese die §§ 158 c bis 158 h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zwei Monate beträgt und ihr Ablauf bei der Haftung für die Beförderung von Kernmaterialien für die Dauer der Beförderung gehemmt ist; bei Anwendung des § 158 c Abs. 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36 außer Betracht. § 156 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist nicht anzuwenden.

(2) Wird die Deckungsvorsorge anstatt durch eine Haftpflichtversicherung durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten erbracht, so ist auf diese Verpflichtung Absatz 1 entsprechend anzuwenden."

12. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Rangfolge der Befriedigung
aus der Deckungsvorsorge

(1) Sind der zur Deckungsvorsorge verpflichtete Inhaber einer Kernanlage und ein Geschädigter im Zeitpunkt des Eintritts des nuklearen Ereignisses Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so

darf die Deckungsvorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzansprüche dieses Geschädigten nur herangezogen werden, wenn dadurch nicht die Deckung der Ersatzansprüche sonstiger Geschädigter beeinträchtigt wird. Kernanlagen im Sinne des Satzes 1 sind auch Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind.

(2) Ist ein Schaden an einer industriellen Anlage in der Nähe der Kernanlage eingetreten, so findet Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung, wenn der Standort dazu dient, aus der Kernanlage stammende Energie für Produktionsprozesse zu nutzen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 nachrangig zu erfüllenden Ersatzansprüche sind untereinander gleichrangig."

13. § 16 wird gestrichen.

14. In § 17 werden

a) in der Überschrift nach dem Wort „Widerruf“ ein Komma und die Worte „Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage“ eingefügt,

b) nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen hat.“,

c) in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „von Anfang an nicht gegeben war oder“ gestrichen,

d) nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die zum Betrieb einer Kernanlage berechtigen, ist der Genehmigungsinhaber in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich als Inhaber einer Kernanlage zu bezeichnen.“

15. In § 18 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 vor den Worten „des Widerrufs“ die Worte „der Rücknahme oder“,

b) in Absatz 1 Satz 2 jeweils vor den Worten „der Widerruf“ und „den Widerruf“ die Worte „die Rücknahme oder“,

c) in Absatz 1 Satz 3 vor den Worten „zum Widerruf“ die Worte „zur Rücknahme oder“,

d) in Absatz 4 vor den Worten „am Widerruf“ die Worte „an der Rücknahme oder“ eingefügt.

16. In § 19 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen“,

b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Ausgangsstoffe, Kernbrennstoffe und sonstige“,

c) in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 die Worte „Kernbrennstoffe und sonstige“,

d) in Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen“

gestrichen.

17. In § 22 Abs. 3 und § 23 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch die Worte „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers“ ersetzt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Kernbrennstoffe und von sonstigen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Für Genehmigungen nach den §§ 7, 7 a und 9 sowie deren Rücknahme und Widerruf sind die durch die Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden zuständig.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch die Worte „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

19. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Haftung für Kernanlagen

(1) Beruht ein Schaden auf einem von einer Kernanlage ausgehenden nuklearen Ereignis, so gelten für die Haftung des Inhabers der Kernanlage ergänzend zu den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens die Vorschriften dieses Gesetzes. Das gleiche gilt, wenn ein Schaden durch die ionisierende Strahlung einer sonstigen in der Kernanlage befindlichen Strahlenquelle verursacht worden ist.

(2) Hat im Falle der Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung der Beförderer durch Vertrag die Haftung an Stelle des Inhabers einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernanlage übernommen, gilt er als Inhaber einer Kernanlage vom Zeitpunkt der Haftungsübernahme an. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Haftungsübernahme ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Beförderung oder der damit zusammenhängenden Lagerung von Kernmaterialien durch die nach § 4 zuständige Behörde auf Antrag des Beförderers genehmigt worden ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Beförderer im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Frachtführer zugelassen ist oder als Spediteur im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine geschäftliche Hauptniederlassung hat und der Inhaber der Kernanlage gegenüber der Behörde seine Zustimmung erklärt hat.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. a Unterabs. ii Nr. 2 des Pariser Übereinkommens über den Haftungsausschluß bei Schäden am Beförderungsmittel sind nicht anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens über den Haftungsausschluß bei Schäden, die auf nuklearen Ereignissen beruhen, die unmittelbar auf Handlungen

eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstands oder einer schweren Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen sind, sind nicht anzuwenden. Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so gilt Satz 1 nur, soweit der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat.

(5) Der Inhaber einer Kernanlage haftet ohne die in Artikel 2 des Pariser Übereinkommens vorgesehene räumliche Begrenzung.

(6) Der Inhaber einer Kernanlage haftet nicht nach dem Pariser Übereinkommen, sofern der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde, das auf Kernmaterialien zurückzuführen ist, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichnet sind.“

20. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Haftung für Reaktorschiffe

(1) Auf die Haftung des Inhabers eines Reaktorschiffes finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle der Bestimmungen des Pariser Übereinkommens treten die entsprechenden Bestimmungen des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens.
2. Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so gilt § 31 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des den Höchstbetrag des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens überschreitenden Betrags nur, soweit das Recht dieses Staates zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses eine auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland anwendbare, nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung der Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen vorsieht. § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 38, 39 Abs. 1 und § 39 b sind nicht anzuwenden.
3. § 36 gilt nur für Reaktorschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen. Wird ein Reaktorschiff im Geltungsbereich dieses Gesetzes für einen anderen Staat oder Personen eines anderen Staates gebaut oder mit einem Reaktor ausgerüstet, so gilt § 36 bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Reaktorschiff in dem anderen Staat registriert wird oder das Recht erwirbt, die Flagge eines anderen Staates zu führen. Die sich aus § 36 ergebende Freistellungsverpflichtung ist zu 75 vom Hundert vom Bund und im übrigen von dem für die Genehmigung des Reaktorschiffs nach § 7 zuständigen Land zu tragen.
4. Bei Reaktorschiffen, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, gilt dieser Abschnitt nur, wenn durch das Reaktorschiff verursachte nukleare Schäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten sind.

5. Für Schadensersatzansprüche sind die Gerichte des Staates zuständig, dessen Flagge das Reaktorschiff zu führen berechtigt ist; in den Fällen der Nummer 4 ist auch das Gericht des Ortes im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständig, an dem der nukleare Schaden eingetreten ist.

(2) Soweit internationale Verträge über die Haftung für Reaktorschiffe zwingend abweichende Bestimmungen enthalten, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieses Gesetzes."

21. § 26 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung:
„Haftung in anderen Fällen“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Wird in anderen als den in dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit den in § 25 Abs. 1 bis 5 bezeichneten Fällen durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes oder durch die von einem Beschleuniger ausgehende Wirkung ionisierender Strahlen ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines anderen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des von der Kernspaltung betroffenen Stoffes, des radioaktiven Stoffes oder des Beschleunigers verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 27 bis 30, 31 Abs. 2, § 32 Abs. 1, 4 und 5 und § 34 zu ersetzen.“
- c) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. wenn die radioaktiven Stoffe oder die Beschleuniger gegenüber dem Verletzten von einem Arzt oder Zahnarzt oder unter der Aufsicht eines Arztes oder Zahnarztes bei der Ausübung der Heilkunde angewendet worden sind und die verwendeten Stoffe oder Beschleuniger sowie die notwendigen Meßgeräte dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben und der Schaden nicht darauf zurückzuführen ist, daß die Stoffe, Beschleuniger oder Meßgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Unberührt bleiben im Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 1 gesetzliche Vorschriften, nach denen der dort genannte Besitzer und die ihm nach Absatz 3 gleichgestellten Personen in weiterem Umfang haften als nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.“

22. § 29 wird § 29 Abs. 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist,

eine billige Entschädigung in Geld verlangen, wenn der Schaden schuldhaft herbeigeführt worden ist. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.“

23. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Haftungshöchstgrenzen

(1) Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 wird auf eine Milliarde Deutsche Mark je Schadensereignis begrenzt. Tritt der Schaden in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens ein, für den das Brüsseler Zusatzübereinkommen in Kraft getreten ist, so gilt Satz 1 hinsichtlich des 120 Millionen Rechnungseinheiten überschreitenden Höchstbetrags nur, soweit der Vertragsstaat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat. Tritt der Schaden in einem sonstigen Staat ein, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß 15 Millionen Rechnungseinheiten an die Stelle der 120 Millionen Rechnungseinheiten treten.

(2) Der nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 oder der nach § 26 Ersatzpflichtige haftet im Falle der Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlengefahr. Bei einer Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 ist Ersatz für Schäden am Beförderungsmittel, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden haben, nur dann zu leisten, wenn die Befriedigung anderer Schadensersatzansprüche aus der Haftungshöchstsumme sichergestellt ist.“

24. § 32 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die nach diesem Abschnitt begründeten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, ohne Rücksicht darauf in dreißig Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) In den Fällen des Artikels 8 Abs. b des Pariser Übereinkommens tritt an die Stelle der dreißigjährigen Verjährungsfrist des Absatzes 1 eine Verjährungsfrist von zwanzig Jahren ab Diebstahl, Verlust, Überbordwerfen oder Besitzaufgabe.

(3) Ansprüche auf Grund des Pariser Übereinkommens, die innerhalb von zehn Jahren nach dem nuklearen Ereignis gegen den In-

haber der Kernanlage wegen der Tötung oder Verletzung eines Menschen gerichtlich geltend gemacht werden, haben Vorrang vor Ansprüchen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

25. § 33 wird gestrichen.

26. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Mehrere Verursacher

(1) Sind für einen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis oder in sonstiger Weise durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes oder durch die von einem Beschleuniger ausgehende Wirkung ionisierender Strahlen verursacht ist, mehrere einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie, sofern sich nicht aus Artikel 5 Abs. d des Pariser Übereinkommens etwas anderes ergibt, dem Dritten gegenüber als Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander die Verpflichtung zum Ersatz von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist, sofern sich aus Artikel 5 Abs. d des Pariser Übereinkommens nicht etwas anderes ergibt. Der Inhaber einer Kernanlage ist jedoch nicht verpflichtet, über die Haftungshöchstbeträge des § 31 Abs. 1 hinaus Ersatz zu leisten.“

27. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Freistellungsverpflichtung

(1) Haben sich infolge von Wirkungen eines nuklearen Ereignisses gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des Inhabers einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernanlage nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 oder auf Grund des auf den Schadensfall anwendbaren Rechts eines fremden Staates ergeben, so ist der Inhaber von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können. Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf die in § 31 Abs. 1 genannten Höchstbeträge abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen von der Deckungsvorsorge gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.

(2) Ist nach dem Eintritt eines nuklearen Ereignisses mit einer Inanspruchnahme der Freistellungsverpflichtung zu rechnen, so ist der Inhaber der Kernanlage verpflichtet,

1. dem von der Bundesregierung bestimmten Bundesminister und den von den Landesregierungen bestimmten Landesbehörden dieses unverzüglich anzuzeigen,
2. dem zuständigen Bundesminister und den zuständigen Landesbehörden unverzüglich von erhobenen Schadensersatzansprüchen oder eingeleiteten Ermittlungsverfahren Mitteilung zu machen und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Prüfung des Sachverhalts und seiner rechtlichen Würdigung erforderlich ist,
3. bei außergerichtlichen oder gerichtlichen Verhandlungen über die erhobenen Schadensersatzansprüche die Weisungen der zuständigen Landesbehörden zu beachten,
4. nicht ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörden einen Schadensersatzanspruch anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, daß er die Anerkennung oder Befriedigung ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern kann.

(3) Im übrigen finden auf die Freistellungsverpflichtung die §§ 62 und 67 sowie die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit Ausnahme des § 152 entsprechende Anwendung.“

28. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „den Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „die in § 31 Abs. 1 genannten Beträge“ ersetzt.

29. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Aufteilung der Freistellung zwischen Bund und Länder

Der Bund trägt die sich aus § 36 ergebende Freistellungsverpflichtung zu 75 vom Hundert. Im übrigen wird sie von dem Land getragen, in dem die Kernanlage, von der das nukleare Ereignis ausgegangen ist, sich befindet.“

30. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Rückgriff bei der Freistellung

(1) Ist der Inhaber einer Kernanlage nach § 36 von Schadensersatzverpflichtungen freigestellt, so kann gegen den Inhaber der Kernanlage in Höhe der erbrachten Leistungen Rückgriff genommen werden, soweit

1. dieser seine sich aus § 36 Abs. 2 oder 3 ergebenden Verpflichtungen verletzt; der Rückgriff ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Schadens noch auf die Feststellung oder den Umfang der erbrachten Leistungen gehabt hat;
2. dieser oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, sein gesetzlicher Vertreter

in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

3. die Leistungen erbracht worden sind, weil die vorhandene Deckungsvorsorge in Umfang und Höhe nicht der behördlichen Festsetzung entsprochen hat."

31. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Ausgleich durch den Bund

(1) Hat ein durch ein nukleares Ereignis Geschädigter seinen Schaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlitten und kann er nach dem auf den Schadensfall anwendbaren Recht eines anderen Vertragsstaates des Pariser Übereinkommens keinen Ersatz erlangen, weil

1. das nukleare Ereignis im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates des Pariser Übereinkommens eingetreten ist,
2. der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist, das unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstandes oder auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen ist,
3. das anzuwendende Recht eine Haftung für Schäden an dem Beförderungsmittel, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des Eintritts des nuklearen Ereignisses befunden haben, nicht vorsieht,
4. das anzuwendende Recht eine Haftung des Inhabers nicht vorsieht, wenn der Schaden durch die ionisierende Strahlung einer sonstigen in der Kernanlage befindlichen Strahlenquelle verursacht worden ist,
5. das anzuwendende Recht eine kürzere Verjährung oder Ausschußfrist als dieses Gesetz vorsieht oder
6. die zum Schadensersatz zur Verfügung stehende Gesamtsumme hinter dem sich aus § 31 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes ergebenden Betrag zurückbleibt,

so gewährt der Bund bis zur Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages einen Ausgleich.

(2) Der Bund gewährt ferner bis zur Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages einen Ausgleich, wenn das auf einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlittenen Schaden anwendbare ausländische Recht oder die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages dem Verletzten Ansprüche gewähren, die nach Art, Ausmaß und Umfang des Ersatzes wesentlich hinter dem Schadensersatz zurückbleiben, der dem Geschädigten bei Anwendung dieses Gesetzes zugesprochen worden wäre.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Geschädigte, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die ihren

gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, nicht anzuwenden, soweit der Heimatstaat im Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung nicht sicherstellt hat.

(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind bei dem Bundesverwaltungsamt geltend zu machen. Sie erlöschen in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die auf Grund ausländischen oder internationalen Rechts ergangene Entscheidung über den Schadensersatz unanfechtbar geworden ist."

32. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Ausnahmen von den Leistungen
des Bundes und der Länder

(1) Bei der Freistellungsverpflichtung nach § 36 und dem Ausgleich nach § 39 sind die nach § 15 Abs. 1 und 2 nachrangig zu befriedigenden Ersatzansprüche nicht zu berücksichtigen.

(2) Entschädigungen nach § 29 Abs. 2 sind in die Freistellungsverpflichtung nach § 36 und den Ausgleich nach § 39 nur miteinzubeziehen, wenn die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist."

33. Nach § 39 a wird folgender § 39 b eingefügt:

„§ 39 b

Klagen gegen den Inhaber einer Kernanlage, die in einem anderen Vertragsstaat gelegen ist

(1) Ist nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Entscheidung über die Schadensersatzklage gegen den Inhaber einer in einem anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens gelegenen Kernanlage zuständig, so bestimmt sich die Haftung des Inhabers nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem die Kernanlage gelegen ist,

1. wer als Inhaber anzusehen ist,
2. ob sich die Ersatzpflicht des Inhabers auch auf nukleare Schäden in einem Staat erstreckt, der nicht Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens ist,
3. ob sich die Haftung des Inhabers auf nukleare Schäden erstreckt, die durch die Strahlen einer sonstigen in einer Kernanlage befindlichen Strahlungsquelle verursacht sind,
4. ob und inwieweit sich die Haftung des Inhabers auf Schäden an dem Beförderungsmittel erstreckt, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden haben,

5. bis zu welchem Höchstbetrag der Inhaber haftet,
6. nach welcher Frist der Anspruch gegen den Inhaber verjährt oder ausgeschlossen ist,
7. ob und inwieweit ein nuklearer Schaden in den Fällen des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens ersetzt wird."

34. In § 45 Abs. 2 wird die Nummer 3 gestrichen.

35. § 46 wird wie folgt gefaßt:

„§ 46

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kernmaterialien befördert, ohne die nach § 4 b Abs. 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Dekungsvorsorge nachgewiesen zu haben,
2. einer Festsetzung nach § 13 Abs. 1, einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den Genehmigungsbescheid oder entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Bescheid oder die Bescheinigung auf Verlangen nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Genehmigungs- oder Anzeigepflicht bei der Einfuhr oder Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit nach § 17 Abs. 1 Satz 2, 3 verbundene Auflage handelt."

36. In § 47 Satz 1 werden die Worte „§ 46 Abs. 1 oder 2" durch die Worte „§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

37. In § 49 Satz 2 werden die Worte „§ 46 Abs. 1 oder 2" durch die Worte „§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

38. In § 53 werden die Worte „beim Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirt-

schaft" durch die Worte „bei dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister" ersetzt.

39. In § 54 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft" durch die Worte „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister" ersetzt.

40. In § 54 Abs. 3 werden die Worte „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft" durch die Worte „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister" ersetzt.

41. Nach § 59 werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1

Begriffsbestimmungen nach § 2 Abs. 2

(1) Es bedeuten die Begriffe:

1. „Nukleares Ereignis": Jedes einen Schaden verursachende Ereignis oder jede Reihe solcher aufeinander folgender Ereignisse desselben Ursprungs, sofern das Ereignis oder die Reihe von Ereignissen oder der Schaden von den radioaktiven Eigenschaften oder einer Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen herrührt oder sich daraus ergibt;
2. „Kernanlage": Reaktoren, ausgenommen solche, die Teil eines Beförderungsmittels sind; Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien, Fabriken zur Trennung der Isotope von Kernbrennstoffen, Fabriken für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe; Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien, ausgenommen die Lagerung solcher Materialien während der Beförderung; eine Kernanlage kann auch aus mehreren der genannten Einrichtungen bestehen, wenn diese den- oder dieselben Inhaber haben und eine räumliche Einheit bilden;
3. „Kernbrennstoffe": Spaltbare Materialien in Form von Uran als Metall, Legierung oder chemische Verbindung (einschließlich natürlichen Urans), Plutonium als Metall, Legierung oder chemische Verbindung;
4. „Radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle": Radioaktive Materialien, die dadurch hergestellt oder radioaktiv gemacht werden, daß sie einer mit dem Vorgang der Herstellung oder Verwendung von Kernbrennstoffen verbundenen Bestrahlung ausgesetzt werden, ausgenommen
 - a) Kernbrennstoffe,
 - b) Radioisotope außerhalb einer Kernanlage, die für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische oder wissen-

schaftliche Zwecke verwendet werden oder verwendet werden sollen;

5. „Kernmaterialien“: Kernbrennstoffe (ausgenommen natürliches und abgereichertes Uran) sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle;
6. „Inhaber einer Kernanlage“: Derjenige, der von der zuständigen Behörde als Inhaber einer solchen bezeichnet oder angesehen wird.

(2) Rechnungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 294), wie sie am Tage der Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens festgesetzt wurden.

Anlage 2

Freigrenzestoffe

Kernmaterialien nach § 4 Abs. 2 a, § 4 b Abs. 2 und § 25 Abs. 6 sind Kernmaterialien, deren Aktivität oder Menge in dem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden an dem Ort der Ausübung der Tätigkeit des Antragstellers das 10⁵-fache der Freigrenzen nicht überschreitet. Freigrenze ist die Aktivität oder Menge der Kernmaterialien, für deren Umgang eine Genehmigung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung nicht notwendig ist.“

Artikel 2

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 9 des Atomgesetzes erteilten Genehmigungen für den Betrieb von Brennelementfabriken gelten als

Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1977 fort, sofern die Genehmigungen unbefristet erteilt worden sind. Die befristeten Genehmigungen für den Betrieb einer Brennelementfabrik erlöschen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, es sei denn, daß der Inhaber der Genehmigung innerhalb dieser Frist einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes gestellt hat. Bei rechtzeitiger Stellung dieses Antrages darf die bisherige Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nach § 7 des Atomgesetzes fortgeführt werden.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Atomgesetz unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Matthöfer

Verordnung
nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken
(Abwasserschädlichkeitsverordnung)

Vom 10. Juli 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1938), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Begriff der Schädlichkeit des Abwassers im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes wird für das Erhebungsjahr 1975 bestimmt durch die Konzentrationen

1. der absetzbaren Stoffe nach 2 Stunden in Milliliter je Liter (ml/l),
2. des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) der durch Sedimentation von absetzbaren Stoffen befreiten Proben in Milligramm je Liter (mg/l) und
3. des biochemischen Sauerstoffbedarfs in 5 Tagen (BSB₅) der durch Sedimentation von den absetzbaren Stoffen befreiten Proben in Milligramm je Liter (mg/l).

Die Konzentrationen dieser Parameter sind aus dem gewogenen Mittel der Werte aller untersuchten Tagesproben, bezogen auf die entsprechenden Tages-Abwassermengen, zu ermitteln. Bei der Durchführung der Analysen sind die Deutschen Einheitsverfahren (Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, herausgegeben von der Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim) oder Verfahren, die zu gleichwertigen Ergebnissen führen, anzuwenden. Der Parameter nach Nummer 2 ist anzugeben, soweit er gemessen wird; der Parameter nach Nummer 3 kann ausnahmsweise auf Grund vorliegender Ergebnisse früherer Messungen oder in anderer Weise ermittelt werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über Umweltstatistiken auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung
der in Werkstätten beschäftigten Behinderten
(Aufwendungserstattungs-Verordnung)**

Vom 11. Juli 1975

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) In den Fällen des § 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) werden den Trägern der Einrichtungen die nach § 9 Satz 1 dieses Gesetzes entstandenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Ländern erstattet. Zuständig für die Erstattung ist jeweils das Land, in dem die Einrichtung liegt.

(2) Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte des Betrages, den diese an die Träger der Einrichtungen gezahlt haben.

(3) Soweit diese Verordnung von den Ländern durchgeführt wird, ist die nach Landesrecht zuständige Stelle zuständig. Die Aufgaben des Bundes nimmt das Bundesversicherungsamt wahr.

§ 2

Abrechnung

Die zu erstattenden Beträge werden nachträglich nach Einzelfällen abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 3

Verfahren

(1) Die Abrechnung der Träger der Einrichtungen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle erfolgt bis zum 31. März des folgenden Jahres.

(2) Bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres zahlt die nach Landesrecht zuständige Stelle Vorschüsse in Höhe des Durchschnittsbetrages für drei Monate des letzten abgerechneten Kalenderjahres an die Träger der Einrichtungen. Verändert sich die Zahl der Beschäftigten gegenüber dem letzten Abrechnungszeitraum um wenigstens 10 vom Hundert, so ist dies der nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Veränderung ist beim nächsten Vorschuß zu berücksichtigen.

(3) Wird eine Einrichtung anerkannt und liegt noch keine Abrechnung vor, so werden die Vorschüsse wie folgt ermittelt: Der Träger der Einrichtung meldet der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Zahl der im Zeitpunkt der Anerkennung beschäftigten Behinderten. Die nach Landesrecht zuständige Stelle berechnet für den Vorschußzeitraum im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 (Kalendervierteljahr oder Teil davon) die Summe der Beiträge, die sich nach § 8 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen ergeben. Sie zahlt als Vorschuß jeweils 90 vom Hundert dieses Betrages zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Terminen.

(4) Bis zum 31. Mai jeden Jahres zahlt die nach Landesrecht zuständige Stelle die Restbeträge, um welche die Vorschüsse für das abzurechnende Kalenderjahr niedriger gewesen sind als die zu erstattenden Aufwendungen. Sind die Vorschüsse höher gewesen, so werden die zuviel gezahlten Beträge mit den nächsten Vorschüssen verrechnet; falls dies nicht möglich ist, sind sie zurückzuzahlen.

§ 4

Beteiligung des Bundes

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle teilt dem Bundesversicherungsamt bis zum 30. Juni jeden Jahres mit, welche Beträge den Trägern der Einrichtungen für das vorhergehende Kalenderjahr erstattet worden sind. Das Bundesversicherungsamt zahlt zusammen mit dem für das dritte Kalendervierteljahr nach Absatz 2 zu leistenden Vorschuß an die nach Landesrecht zuständige Stelle die Hälfte des aufgewendeten Betrages. Vorschüsse nach Absatz 2 werden verrechnet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle teilt dem Bundesversicherungsamt die Höhe der nach § 3 Abs. 2 geleisteten Vorschüsse mit. Das Bundesversicherungsamt erstattet unverzüglich die Hälfte dieser Vorschüsse.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind die Länder berechtigt, den Bundeshaushalt mit dem auf den Bund entfallenden Teil der von ihnen aufgewendeten Beträge zu belasten. Die Belastung ist spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Zahlungstermin vorzunehmen. Überzahlungen sind unverzüglich auszugleichen.

§ 5

Übergangsregelung

Die Träger der Einrichtungen melden der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 15. Juli 1975 die Zahl der am 1. Juli 1975 beschäftigten Behinderten. Die nach Landesrecht zuständige Stelle berechnet für drei Monate die Summe der Beiträge, die sich nach § 8 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen ergeben. Sie zahlt als Vorschuß jeweils 90 vom Hundert dieses Betrages bis zum 1. August und 1. November 1975 sowie bis zum 1. Februar und 1. Mai 1976. § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Berichtigung
der Zehnten Verordnung über das anzurechnende Einkommen
nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1975/76)**

Vom 2. Juli 1975

In der Zehnten Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1975/76) vom 13. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1343) ist in der Anlage zu § 1 in der zweiten Spalte „Einkünfte (brutto) — übrige Einkünfte bis zu DM —“ bei der Stufenzahl 121 die Zahl „1036“ durch die Zahl „1086“ zu ersetzen.

Bonn, den 2. Juli 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Düsseldorf

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1615/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	27. 6. 75	L 164/13
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1616/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	27. 6. 75	L 164/26
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1617/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	27. 6. 75	L 164/29
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1618/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	27. 6. 75	L 164/31
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1619/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 6. 75	L 164/33
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1620/75 der Kommission zur Aufhebung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	27. 6. 75	L 164/35
26. 6. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1621/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr für Olivenöl	27. 6. 75	L 164/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1622/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 6. 75	L 164/40
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1623/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/75 über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein in der Zeit vom 7. Juni 1975 bis zum 31. Juli 1975	27. 6. 75	L 164/42
26. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1625/75 des Rates betreffend die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vorgesehenen Schutzmaßnahmen	28. 6. 75	L 165/1
26. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1626/75 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Israel	28. 6. 75	L 165/3
26. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 des Rates über die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in Israel	28. 6. 75	L 165/9
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1629/75 des Rates zur Einführung eines zeitweiligen Systems von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse	28. 6. 75	L 165/14
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1630/75 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind	28. 6. 75	L 165/15
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1632/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 6. 75	L 165/18
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1633/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 6. 75	L 165/20
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1634/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	28. 6. 75	L 165/22
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1635/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	28. 6. 75	L 165/23
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1636/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	28. 6. 75	L 165/29
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1637/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 6. 75	L 165/31
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1638/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 6. 75	L 165/34
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1639/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 6. 75	L 165/41
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1640/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrohr für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	28. 6. 75	L 165/43
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1642/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Apfel für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	28. 6. 75	L 165/49
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1643/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	28. 6. 75	L 165/51
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1644/75 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3171/74 zur Festsetzung einer besonderen Ausfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr	28. 6. 75	L 165/52

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1645/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleischs	28. 6. 75	L 165/53
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1646/75 der Kommission betreffend insbesondere die Nichtanwendung von Einfuhrabschöpfungen und Ausfuhrerstattungen im Rahmen bestimmter Ausschreibungen zur Einfuhr subventionierten Zuckers	28. 6. 75	L 165/54
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1647/75 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse	28. 6. 75	L 165/56
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1648/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 6. 75	L 165/58
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1649/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 6. 75	L 165/59
Andere Vorschriften		
26. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1613/75 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gezwirnt und appretiert, mit einem Höchstgewicht von 900 g je Stück, der Tarifstelle 55.05 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3046/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 6. 75	L 164/21
26. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1614/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fahrräder, ohne Motor, der Tarifnummer 87.10 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 6. 75	L 164/22
26. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1628/75 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel	28. 6. 75	L 165/11
24. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1631/75 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Fette und Öle von Fischen und Meeres-säugetieren	28. 6. 75	L 165/16
27. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen	28. 6. 75	L 165/45
26. 6. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1650/75 des Rates über eine Ausnahme von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ mit Rücksicht auf die besondere Lage von Mauritius bei bestimmten Spinnstoffzeugnissen	1. 7. 75	L 168/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.